



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

061 / 943 13 13

061 / 943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch
Homepage: www.titterten.ch

Waldreglement der Bürgergemeinde Titterten

vom 27. Dezember 1923

Waldreglement

der Bürgergemeinde Titterten

Die Bürgergemeinde, in der Absicht, ihre Forstverwaltung nach den bestehenden eidg. und kantonalen Vorschriften einzurichten, erlässt folgendes Reglement:

§. Organisation

§ 01

Der Gemeinderat besorgt die Verwaltung der Gemeindewaldungen nach Massgabe von § 122 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 und von § 9 der kantonalen Forstverordnung vom 3. Dezember 1903. Er wird bei der Geschäftsverteilung, die jeweilen nach der periodischen Neuwahl vorzunehmen ist (§ 48 des Gemeindegesetzes und § 4 der Vollzugsverordnung dazu), die forstlichen Angelegenheiten einem Mitgliede zur Vorprüfung oder Vollziehung zuweisen; dasselbe führt den Titel Waldchef.

§ 02

Der Waldchef hat im Besondern folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

er entwirft mit dem Gemeindeförster den jährlichen Hauungs- und Kulturplan;

er ordnet die Ausführung aller im Hauungs- und Kulturplan vorgesehenen Arbeiten an und zwar mit Beachtung der vom Kantonsforstamt vorgenommenen allfälligen Abänderungen und seinen besonderen Weisungen;

er führt die Aufsicht darüber, wie der Gemeindeförster seine Pflichten erfüllt, unterstützt diesen besonders in der Beaufsichtigung und Leitung der Holzhauerei, in der Überwachung der Holzabfuhr sowie bei andern Arbeiten;

er begleitet mit dem Gemeindeförster den Kantonsoberförster oder dessen Adjunkt auf seinen Waldgängen, bei der Prüfung des Hauungs- und Kulturplanes und bei der Schlaganzeichnung;

er besorgt den Verkauf kleiner Holzsortimente (Dürholz, Windfallholz und dgl.) und gibt von dem Ergebnis sowohl dem Gemeinderat als dem Bürgergemeindekassier Mitteilung;

er weist die Taglohnliste der Waldarbeiter nach Richtigbefinden zur Zahlung an.

§ 03

Der Waldchef bezieht ausser dem fixen Gehalt als Gemeinderatsmitglied für Waldgänge und Arbeiten im Walde Taggelder von Fr. 6.-- per ganzen und Fr. 3.-- per halben Tag.

§ 04

In Betreff der Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeindeförsters gilt das für diesen aufgestellte Reglement.

§§. Waldareal

§ 05

Der Gemeinderat erhält Auftrag und Vollmacht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Privatwaldparzellen, die sich für die Gemeinde eignen oder urbares Land, das sich zur Aufforstung eignet, anzu kaufen. Von solchen Ankäufen soll in der nächstfolgenden Gemeindeversammlung behufs Genehmigung Mitteilung gemacht werden.

§§. Nutzung der Gemeindewaldungen und Walddarbeiten

§ 06

Für die aus den Gemeindewaldungen zu ziehenden Nutzungen dient als Grundlage der Waldwirtschaftsplan.

Übernutzungen, die durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Windfälle) und überhaupt eintreten, müssen in den nächsten Jahren wieder eingespart werden.

§ 07

Die Walddarbeiten werden entweder gratis durch die Gabholzbezüger oder akkordweise oder gegen Taglohn ausgeführt.

Jünglinge von 12 - 16 Jahren dürfen zu Kulturarbeiten (Holzsetzen und Verschulen) verwendet werden, bei einer Entschädigung von Fr. 3.-- per ganzen Tag.

Was die Gabholzbezüger zu leisten haben, ist durch §§ 18 und 19 näher bestimmt.

§ 08

Folgende Arbeiten werden in der Regel im Taglohn ausgeführt:

- a. Arbeiten in der Saat- und Pflanzschule, sofern der Gemeindeförster hiezu Beihilfe bedarf;
- b. Säuberungen und erste Durchforstungen, sofern das Material daraus verkauft wird. (Durchforstungen deren Erlag den Gabholzbezügern überwiesen wird, sind von letztern gratis auszuführen);
- c. Aufforstungen; ebenso Pflanzungen in Schlägen.

§ 09

Im Akkord oder Taglohn werden folgende Arbeiten ausgeführt:

- a. das Schlagen, Aufrüsten und Führen des Lehrer- und Schulkompetenzholzes und zwar auf Rechnung der Bürgergemeinde.

- b. das Schlagen, Aufrüsten und Führen des Pfarrkompetenzholzes und zwar auf Rechnung der Einwohnergemeinde;
- c. das Schlagen, Aufrüsten und Führen des Holzes für den eigenen Bedarf der Gemeinde;
- d. das Schlagen und Aufrüsten des zum Verkaufe bestimmten Holzes;
- e. Durchforstungen und das Schlagen und Aufarbeiten des Gabholzes und der zugehörigen Wellen (wo diese Arbeiten nicht durch die Gabholzbezüger selbst ausgeführt werden).

Die Akkord-Arbeiten werden zur Bewerbung ausgeschrieben und es soll der Entwurf des Akkordes den Bewerbern während der Eingabefrist zur Einsicht offen liegen. Nach Ablauf der Eingabefrist entscheidet der Gemeinderat über den Zuschlag und Namens desselben schliesst dann der Waldchef den Vertrag mit den Übernehmern ab.

§ 10

Der Holzfällung, sei es den eigentlichen Schlägen, sei es in Durchforstungen, muss stets die Holzzeichnung vorausgehen und es darf der Schlag erst beginnen, wenn die Anzeichnung beendigt ist. Die letztere wird durch den Kantonsoberförster oder dessen Adjunkt zusammen mit dem Gemeindeförster und Waldchef besorgt.

§ 11

Alles gefällte Holz, ausgenommen das Material aus Säuberungen, soll aufgerüstet und aufgearbeitet abgegeben oder verkauft werden und zwar:

das Brennholz in Stier und Wellen;

Bau- und Sägeholz gehörig sortiert nach seiner Eignung und Qualität in ganzen Stämmen;

anderes Nutzholz (Bohnenscheiben, Rebstecken, Stangen, Wagnerholz und dergl.) in Haufen von bestimmter Stückzahl.

Alles Holz, das sich irgendwie zur Verwendung als Nutzholz eignet und als solches einen höheren Wert besitzt, darf nicht als Brennholz aufgerüstet, also auch nicht den Bürgergaben eingefügt oder zugeteilt, sondern soll gesondert zu Vorteil der Bürgergemeindekasse verkauft werden.

§ 12

Das Brennholz wird in Spälten oder Rundholz von 1 m Länge in Stier (1 - 4 Stier) aufgesetzt; was über 14 cm Durchmesser hat, muss gespalten werden.

Das zulässige Zumass pro Stier beträgt im Maximum 5 - 7 cm in der Beigenhöhe. Andere Zumasse, z.B. in der Breite der Stiers oder sogar Scheiterlänge, sind unzulässig.

In die Wellen kommt ausser dem Rest alles Stangen-, Gipfel- und Abfallholz von weniger als 6 cm Durchmesser. Die Wellen sollen 80 cm Länge und 80 cm Umfang erhalten.

Das Bauholz soll am oberen Ende nicht weniger als 12 cm Durchmesser haben.

§ 13

Ist alles Holz aufgerüstet und sortiert, so wird es durch den Waldchef und Gemeindeförster nummeriert, gemessen und ausgezeichnet; darauf wird der Verkauf resp. die Verlosung angeordnet.

Alles Nutzholz und das zu Verkauf bestimmte Brennholz und Wellen sollen behufs Erzielung eines möglichst guten Erlöses auf dem Wege öffentlicher Versteigerungen verkauft werden.

(Ausnahmsweise kann der Verkauf auch auf dem Wege der Submission vorgenommen werden.)

§ 14

Kleineres Nutzholz in geringerem Umfange (Stangen, Stützen, Wagnerholz und dgl.) kann auf Begehrung einzelnen Gemeindebürgern durch den Waldchef oder Gemeindeförster ausnahmsweise zu laufenden Preis angewiesen werden. Das Material ist wo möglich aus den ordentlichen Schlägen zu nehmen. Die Liste über das angewiesene Holz ist jeweilen sofort dem Bürgergemeinkassier zum Einzug zu übergeben.

Bau- und Sägeholtz wird nicht mehr angeschlagen.

§V. Verwendung des Erlages aus den Gemeindewaldungen

§ 15

Von dem Geldbetrag aus der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen (Erlös aus Holzverkäufen, Gebühren der Gabholzbezüger und dgl.) sollen in erster Linie die Kosten des besondern Haushaltes der Bürgergemeinde, insbesondere die Kosten der Forstverwaltung (Gehalt des Gemeindeförsters, Auslagen für Waldverbesserungsarbeiten, für die Holzhauerei, für Waldwegbau und dgl.) sowie die Steuern für das Bürgergut und die gesetzlichen Leistungen an die Einwohnergemeinde gedeckt werden; ein allfälliger Überschuss wird kapitalisiert oder es werden daraus Beiträge an die Armenkasse oder auch an die Einwohnergemeinde verabfolgt.

§ 16

In Natura wird aus dem Waldertrag abgegeben

- a. gratis das Kompelanzholz, nämlich
 - für den Pfarrer alle 5 Jahre 12 Ster Kartholz und 400 Wellen
 - für die Primarlehrer zu deren privatem Gebrauch jährlich 6 Ster Kartholz und 150 Wellen
 - für die Beheizung der Schullokale 4 Ster, des Gemeinderatszimmers $\frac{1}{2}$ Ster, der Kirche in Reigoldswil alle 5 Jahre 2 Ster und für die Kapelle Titterten jährlich 1 Ster.
- b. das Gabholz und zwar gegen die in §§ 18 und 19 festgesetzten Leistungen der Gabholzbezüger.

§ 17

Die Berechtigung zum Bezug des Gabholzes richtet sich nach dem Gesetz vom 25. Juni 1923.

Wer zum ersten Mal das Gabholz beziehen will, oder wer dasselbe ein oder mehrere Jahre lang nicht bezogen hat und es wieder beansprucht, oder aber die Geldentschädigung zu beziehen wünscht, hat sich bis

spätestens 1. August beim Gemeindepräsidenten bzw. Bürgerraatspräsidenten schriftlich zu melden. Dieser Anmeldetermin ist auch für die Bezugsberechtigung massgebend.

§ 18

Jeder erstmalige Gabholzbezüger ist verpflichtet, für den Eintritt in die Berechtigung eine einmalige Gebühr von Fr. 20.-- an die Armenkasse zu bezahlen. Er wird zur Gabholzverlosung nicht zugelassen, wenn er nicht eine Quittung des Armenkassiers über die Bezahlung jener Gebühr vorweist.

§ 19

Jeder Gabholzbezüger ist zu folgenden jährlichen Leistungen verpflichtet:

- a. Jährliche Vorausleistung von Fr. 1.-- per Ster.
- b. Er hat beim Schlagen und Aufarbeiten des Gabholzes selbst oder durch geeignete Stellvertreter gratis mitzuhelpfen. Sollte die Gemeinde das Gabholzmachen verakkordieren, (S. § 9 e), so sind die Gabholzbezüger verpflichtet, ihr die Kosten nach den Ansätzen des Akkordes vollständig zurück zu vergüten.
- c. Die Bezüger von ganzen Gaben sind verpflichtet, 2 Tage, und die Bezüger von halben Gaben, 1 Tag bei folgenden Walddarbeiten gratis mitzuhelpfen:
Säuberung von Jungwachsen, (Dörnaushauen), Anlage und Unterhalt von Waldwegen.
Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat für einen ganzen Tag Fr. 6.--, für einen halben Tag Fr. 3.-- an die Bürgergemeindekasse zu bezahlen.

§ 20

- a. Eine ganze Bürgergabe besteht aus 2 ½ Ster Holz (Spälten oder Rundholz) und den sich ergebenden Wellen; eine halbe Gabe aus 1 ¼ Ster Holz und den sich ergebenden Wellen. Als Zugabe kann den Gabholzbezügern das Material aus ersten Durchforstungen verabfolgt werden. In diesem Falle haben die Gabholzbezüger bei der fraglichen Durchforstung entweder gratis mitzuarbeiten oder falls die Arbeit von der Gemeinde verakkordiert war (f. § 9 e), die Kosten an die Bürgergemeindekasse vollständig zu ersetzen.
- b. Wer das Holz nicht selbst bedarf oder nicht beziehen will, kann an Stelle des Gabholzes eine Entschädigung von Fr. 18.-- für eine ganze Gabe und Fr. 9.-- für eine halbe Gabe beanspruchen.
- c. Der Verkauf von Gabholz kann nur an die Bürgergemeinde erfolgen.

§ 21

Wer bei der Verlosung des Gabholzes mit der Zahlung der Bürgergemeindeabgaben und Gebühren für den Holzmacherlohn im Rückstande ist, soll nicht zu Verlosung zugelassen werden, die inbehaltene Gabe soll versteigert werden, wenn nicht innerhalb Monatsfrist nach der Verlosung die rückständigen Steuern und Gebühren bezahlt sind; der Erlös ist an diese Rückstände zu verwenden.

V. Forstpolizei und Forstschatz; Strafbestimmungen

§ 22

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes (Kompetenzholz, Gabholz und Verkaufsholz) soll in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar vorgenommen werden.

Durchforstungen können schon vor dem 1. November beginnen, dürfen aber jedenfalls während der Saftzeit (April bis Juli) nicht vorgenommen werden.

Windfälle sollen möglichst bald, nachdem sie geworfen worden, aufgearbeitet und aus dem Walde geräumt werden; Dürholz und von schädlichen Insekten befallenes Holz sofort, nachdem solches wahrgenommen worden.

§ 23

Als letzter Abfuhrtermin für das während des Winters geschlagene Holz gilt der 30. April. Gabholz, das nach Ablauf dieses Termins noch im Walde ist, wird als an die Gemeinde zurückgefallen angesehen und der Gemeinderat ist beauftragt, dasselbe alsdann beförderlich zu versteigern.

Nadelholz, das über jenen Termin hinaus im Walde oder in dessen Nähe liegen bleibt, soll an Ort und Stelle entrindet und die Rinde soll verbrannt werden. Geschieht die Entrindeung nicht durch den Käufer auf spätestens 30. April, so wird sie von Gemeinde wegen auf Kosten des Käufers durch den Gemeindeförster vorgenommen oder angeordnet.

§ 24

Dürres Holz darf durch arme Leute (Bürger und Einsassen) an 2 Tagen jeder Woche, nämlich am Mittwoch und am Samstag, in den Gemeindewaldungen gesammelt werden. Es ist jedoch nicht gestattet, hierbei hauendes Geschirr zu verwenden.

§ 25

Als Forstvergehen sollen ausser dem Frevel behandelt und bestraft werden:

- a. das Dürholzsammeln und Wiechauen zu den hierfür nicht erlaubten Zeiten (s. § 24);
- b. das Hauen von Besenreis ab jungen Tannen;
- c. das forstamtlich nicht angeordnete Ausasten von Waldbäumen jeder Art;
- d. das Besteigen der Waldbäume vermödelst Steigeisen;
- e. das Hauen von sog. Maienbäumen;
- f. das Ausgraben von Wurzelstöcken;
- g. das Ausbrechen und der Weidgang in den Gemeindewaldungen, das Grasen oder das Sammeln von Streue in den Jungwüchsen;
- h. das Graben von Steinen, Grien, Marchel, Lehm ohne vorher eingeholtte Bewilligung des Gemeinderates; bei Erteilung einer solchen Bewilligung soll der Gemeinderat zugleich die zu leistende Vergütung festsetzen;
- i. das Fällen nicht angezeichneter Bäume;

- k. das Liegenlassen von Holz im Walde über den Abfuhrtermin hinaus und das Unterlassen der Entfernung von Nadelholz nach dem Abfuhrtermin;
- l. das Graben von Nutzbäumen im Walde;
- m. das Hauen von Eiben und Stechpalmenbüscheln;
- n. das unerlaubte Verkaufen oder Verkauschen des Gabholzes gemäss § 10 des Gesetzes über den Bezug des Gabholzes vom 25. Juni 1923.

§ 26

Die in § 25 (a bis m) aufgezählten Forstvergehen werden durch den Gemeinderat auf den Rapport des Gemeindeförsters mit Geldbussen von Fr. 1.-- bis 20.-- oder mit Haft bis auf 6 Tage bestraft; in dem Strafurteil soll auch der Schadenersatz bestimmt werden, den der Verurteilte zu leisten hat.

Frevel in Gemeinde- und Privatwaldungen beurteilt ebenfalls der Gemeinderat, sofern der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden den Betrag von Fr. 10.-- nicht übersteigt; bei höherem Werte oder Schaden, sowie für § 25, Absatz n, erfolgt Verzeigung an das Polizeigericht (Präsidentenverhörabteilung).

§ 27

Durch gegenwärtiges Reglement wird das Waldreglement vom 23. Oktober 1910 aufgehoben.

§ 28

Das Reglement soll, nachdem es vom Regierungsrat genehmigt worden, gedruckt und jedem Gabholzbezugsberechtigten mitgeteilt werden.

Also beschlossen,

Titterten, den 27. Dezember 1923

<i>Namens der Bürgergemeinde Der Präsident</i>	<i>sig. Jakob Miesch</i>
<i>Der Gemeindeschreiber</i>	<i>sig. Hermann Schweizer</i>

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft hat vorstehendes Reglement in seiner heutigen Sitzung genehmigt, was bezeugt

Liestal, den 16. März 1925

Der Landschreiber:

Kaumüller.